Darstellung der Strombezugskosten anhand eines konkreten Fallbeispiels

Onsite-Stromproduktion selbst

Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG
- zum Selbstverbrauch am Ort der Erzeugung entnommener Strom ausschließlich aus Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme oder Wasserkraft in Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung von bis zu 10 MW
- aus Anlage mit Nennleistung von min. 2 MW

Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG
- wie Nr. 1, nur Nennleistung unter 2 MW und räumlicher Zusammenhang zwischen Anlage und Entnahme

Anlagenbegriff und räumlicher Zusammenhang, § 12b StromStV
- Vereinheitlichter Anlagenbegriff in § 12b StromStV
- vom räumlichen Zusammenhang umfasst sind Entnahmen in einem Radius von bis zu 4,5 km um die jeweilige Stromerzeugungseinheit.
- Konkretisierung des räumlichen Zusammenhangs durch Rspr.: nach BFH, Urteil vom 20. 4. 2004 - VII R 44/03 jedenfalls dann (+), wenn mit dem Strom ausschließlich innerhalb einer kleinen Gemeinde gelegene kommunale Abnahmestellen versorgt werden, d.h. Einspeisung in öff. Netz führt nicht zwangsläufig zu einem Ausschluss der Befreiung

Stromsteuer entsteht nicht, wenn Befreiungstatbestand greift, §§ 5 Abs. 1a, 9 ff. StromStG
- Befreiung von Strom, der zur Stromerzeugung oder zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, entnommen wird, **§ 9 Abs. 1 Nr. 2**
- Besonderheit zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei Stromspeichern (Definition, s. **§ 2 Nr. 9**), in denen Strom durch Versorger zwischengespeichert (Definition, s. **§ 2 Nr. 9a**) und aus denen dieser Strom durch Versorger in ein Versorgungsnetz eingespeist wird, wenn sie im Marktstammdatenregister registriert sind, gelten als Teile dieses Versorgungsnetzes, **§ 5 Abs. 4 S. 1**; auch weitere Konstellationen in **§ 5 Abs. 4 S. 2-4** möglich

- **Auf Antrag kann auch gewährt werden:**
- Steuerentlastung für Netzstrom zur Verwendung für Elektrolyse durch Unternehmen des produzierenden Gewerbes, **§ 9a Abs. 1 Nr. 1**
- Entlastung für zu betrieblichen Zwecken verwendeten Netzstrom durch Unternehmen des produzierenden Gewerbes, **§ 9b Abs. 1 S. 1**
- bei Erzeugung von Nutzenergie (Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanische Energie) durch Netzstrom und Lieferung an Dritte muss auch dieses Unternehmen des produzierenden Gewerbes sein, **§ 9b Abs. 1 S. 2**
- Steuerentlastung beträgt 20 € pro MWh, **§ 9b Abs. 2 und 2a**

"Produzierendes Gewerbe"
§ 2 Nr. 3, Nr. 4: **Unternehmen mit Tätigkeitsschwerpunkt in** Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, **Energie-** und **Wasserversorgung** sowie Baugewerbe

"betriebliche Zwecke"
Zweck dient den unternehmerischen Tätigkeiten des entnehmenden Unternehmens

Strombezug Netz

Stromzähler

400 GWh
Strombezug bei
100 MW Leistung

Umwandlung

Selbstverwertung (Strom)

Leitfrage für Stromsteuer: Wer emtnimmt den Strom wofür?

Stromsteuer

- 20,50 € je MWh, § 3 StromStG
- **Entstehung:** Versorger leistet Strom an entnehmenden Letztverbraucher oder entnimmt selbst /Eigenerzeuger entnimmt Strom zum Selbstverbrauch, § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 StromStG
- Netz- oder Umspannverluste sind nicht steuerpflichtig
- **Steuerschuldner:** Eigenerzeuger oder Versorger, § 5 Abs. 2 StromStG

Speicherung

Netzentgeltbefreiung für (Zwischen)speicherung elektrischer Energie § 118 Abs. 6 EnWG

Voraussetzungen:
- Strombezug aus öff. Netz
- Gilt für den Bezug des eingespeicherten Stroms ohne Vorgaben an die Betriebsweise des Speichers
- Rückverstromung in gleiches Netz
- (Ausnahme f. Rückverstromungspflicht: Elektrolyseure)
- Gilt f. Anlagen, die bis 4.8.2029 in Betrieb genommen werden

Sog. § 19 StromNEV-Umlage
Aufschlag auf Netzentgelte für Mindereinnahmen durch verringertes Netzentgelt und Mehrkosten für die Integration von EE-Anlagen (seit 2025)

Individuelles Netzentgelt § 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV

atypische Netznutzung, § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV
(Höchstlast außerhalb Zeitraum max. Netzlast)

stromintensive Netznutzung, § 19 Abs. 2 S. 2-4 StromNEV
(min. 7.000 Benutzungsstunden und Stromverbrauch von mehr als 10 GWh je Kalenderjahr)

> nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts (bzw. 15 % (min. 7.500 h) bzw. 10 % (min. 8.000 h))

Individuelles Netzentgelt, § 19 Abs. 4 StromNEV

Speicherbetreiber können individuelles Netzentgelt in Anspruch nehmen, wenn sie als Letztverbraucher Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen

Regulär anfallende Strombezugskosten
Grundlage: Netzstrombezug
(§ 3 Nr. 17 EnWG, § 2 Nr. 11 StromStG)

1. **Netzentgelt,** § 3 Nr. 37 EnWG, § 17 StromNEV
2. **Konzessionsabgabe,** § 48 Abs. 1 S. 1 EnWG, § 1 Abs. 2 KAV
3. **Offshore-Netzumlage,** § 12 Abs. 1 EnFG
4. **KWKG-Umlage,** § 12 Abs. 1 EnFG
5. **Stromsteuer,** § 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StromStG
6. **Umsatzsteuer iHv 19 %,** §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3g, 12 Abs. 1 UStG

Netzentgelt

- dient der Instandhaltung der Netze und der Finanzierung des Netzausbaus
- Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und Arbeitspreis in Cent je Kilowattstunde pro Entnahmestelle, § 17 Abs. 2 StromNEV
- **Schuldner:** vom Netznutzer für die Nutzung der Netze an Netzbetreiber zu entrichten
- fällt nicht bei Einspeisung an, § 15 Abs. 1 S. 3 StromNEV

Umlagenbefreiung für Stromspeicher
§ 21 Abs. 1 EnFG: Reduzierung des Anspruchs auf null in dem Umfang, in dem Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, in ein Netz eingespeist wird

Umlagenbefreiung bei dem Betrieb elektrisch angetriebener Wärmepumpen
§ 22 Abs. 1 EnFG: wenn die Wärmepumpe über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist (+ weitere verbraucherspezifische Voraussetzungen)

Umlagenbefreiung bei der Herstellung von Grünem Wasserstoff
§ 25 Abs. 1 EnFG: unabhängig vom Verwendungszweck in einer Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff, die über einen eigenen Zählpunkt im Netz verbunden ist (+ weitere verbraucherspezifische Voraussetzungen)

Umlagenbegrenzung für stromkostenintensive Unternehmen
§ 30 EnFG: mehr als 1 GWh Stromabnahme/Jahr, Betrieb eines Energiemanagementsystems und energieeffizientes Unternehmen oder min. 30 % durch ungeförderten EE-Strom gedeckt oder Investitionen in Dekarbonisierung des Produktionsprozesses getätigt

Umlagenbegrenzung bei der Herstellung von Wasserstoff
§ 36 Abs. 1 EnFG: in stromkostenintensiven Unternehmen, unabhängig vom Verwendungszweck (+ weitere unternehmensbezogene Voraussetzungen)

Konzessionsabgabe, § 1 Abs. 2 KAV

- Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öff. Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen
- Von Netzbetreiber an Kommune zu entrichten
- Werden 1:1 an die Kunden weitergereicht

Möglichkeit der Befreiung von der Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden § 2 Abs. 4 KAV

- keine Tarifkunden in der Grund- und Ersatzversorgung, z.B. industrielle Großabnehmer (vgl. § 1 Abs. 4 KAV)
- Voraussetzung: Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus Stromlieferung an alle Sondervertragskunden

Konzessionsabgabe, wenn Befreiung (-): Bei der Belieferung von sog. Sondervertragskunden ist ein **Höchstbetrag von 0,11 Cent** je Kilowattstunde einzuhalten (§ 2 Abs. 3 KAV)

Offshore-Netzumlage, §§ 10 ff. EnFG

Umlage der den Netzbetreibern entstehenden Netzanbindungskosten für Offshore-WEA nach § 17 f. EnWG auf die Letztverbraucher

KWKG-Umlage, §§ 10 ff. EnFG

Umlage der den Netzbetreibern entstehenden Kosten auf Grundlage des KWKG auf die Letztverbraucher

Legende

Kosten und Abgaben

anfallende Gestehungskosten:
- **Energiekosten: Strombezugskosten**
- Rohstoffkosten
- Anlagenkosten
- Betriebskosten

Netzentgelte

(netzentgeltgekoppelte) Abgaben und Umlagen

Stromsteuer

IKEM

Erstellt im Rahmen des Projekts „SecöndLife“
Autorinnen: Franziska Stamme | Rosa von der Stein, Grafische Gestaltung: Julie Hertel

Zitiervorschlag: Stamme/von der Stein (2026). Darstellung der Strombezugskosten anhand eines konkreten Fallbeispiels.
DOI: https://doi.org/10.5281/zenodo.15608373